

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Groß-Siegharts Stadtgemeinde
Schloßplatz 1
3812 Groß-Siegharts

WTW3-N-201/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at	
Fax: 02842/9025-40231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2842) 9025 Durchwahl	Datum
-	Fuchs Claudia	40286	09.03.2021

Betrifft
Esche im "Vogerlpark" Großsiegharts auf dem Grundstück Nr. 1729/2, KG Großsiegharts, Gemeinde Groß-Siegharts, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die Esche im "Vogerlpark" Großsiegharts auf dem Grundstück Nr. 1729/2, KG Großsiegharts, zum Naturdenkmal.

Die in der Beilage verklausulierten Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 24. August 2020 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz, ob die gegenständliche Esche im "Vogerlpark" Großsiegharts auf dem Grundstück Nr. 1729/2, KG Großsiegharts, Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde, ersucht.

Das eingeholte Gutachten lautet:

Befund:

Mit dem Schreiben vom 24. August 2020 fragte Fam. Zotter an, einen Baum aufgrund seiner Mächtigkeit im „Vogelpark“ von Groß-Siegharts unter Naturschutz zu stellen.

Der Baum steht am südwestlichen Stadtrand der Ortschaft Groß-Siegharts (vermutlich Grundstück Nr. 1721, KG Groß-Siegharts) im Nördlichen Waldviertel in einer langgezogenen, schmalen Hangschlucht-Waldformation. Dieser Bereich wird laut Auskunft von Herrn Zotter „Vogelpark“ genannt und durch den „Verschönerungsverein“ gepflegt, wobei dessen Pflege als extensiv zu bezeichnen ist. Der Park befindet sich im Besitz der Stadtgemeinde Groß-Siegharts. Im Nordwesten führt in einem Abstand von ca. 100 m die Rudolf Hohenberg-Straße vorbei. Durch den Park führt ein schmaler Stichweg, am Fuß der Schlucht fließt ein Gerinne. Der Waldbereich ist mit dem Vorkommen von Eschen, Schwarzerlen, Bergahorn, Traubenkirsche, Weiden, vereinzelt Fichten, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Gemeine Hasel, Roter Hartriegel charakterisiert. Entlang des Weges sind vereinzelt Rosskastanien zu finden. Liegendes und stehendes Totholz sorgen für eine reichhaltige Strukturierung.

Bei dem bezeichneten Baum handelt es sich um eine ca. 150 - 200 - jährige Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) mit einer Höhe von ca. 25 – 30 m, einem Stammdurchmesser von ca. 1,5 m und einem Stammumfang von 5,10 m. Der Stamm ist als relativ gerader Hauptstamm zu bezeichnen, die erste Verzweigung befindet sich in ca. 10 m Höhe. In Folge sind regelmäßige Verzweigungen mit kräftigen Seitenästen vorhanden. Die Krone ist gleichmäßig verteilt und mächtig, weist einen Durchmesser von 20 – 25 m auf und überdeckt nahezu die gesamte Schluchtbildung. Offensichtliche Schnittstellen sind keine erkennbar, das darauf hindeutet, dass dieser Baum bis jetzt kaum bzw. nur einem sehr geringen Schnitt unterzogen wurde. Der Baum steht in mittlerer Hanglage, knapp unterhalb des schmalen Wegs. Er wirkt vital und kräftig, der untere Teil des Stamms geht verbreiternd in den Boden über, Bohrlöcher, auffallende Fraßstellen oder Faulstellen sind hier keine gefunden worden. Auf ca. 1,5 m Höhe befindet sich eine größere Krebswucherung, auch in größeren Höhen sind einige kleine Krebswucherungen vorhanden. Eine Asthöhlenbildung ist erkennbar. Der Anteil an Totholz ist verhältnismäßig gering und bezieht sich auf einige kleine Äste.

Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*):

Die Esche ist eine in ganz Mitteleuropa vorkommende Baumart. Die Art gehört zur Familie Oleaceae (Ölbaumgewächse) und kann eine Höhe von bis zu 40 m und einen Stammdurchmesser von 2 m erreichen. Das Höchstalter beträgt etwa 250 bis 300 Jahre. Die Äste stehen rechtwinklig zum Stamm; die Zweige zeigen senkrecht nach oben. Die Borke junger Bäume ist grünlich bis glänzend grau mit nur wenigen Korkporen. Nach etwa 15 bis 40 Jahren setzt die Verkorkung ein; eine Netzborke wird gebildet. Die Hauptwurzel wächst zuerst senkrecht in den Boden, stellt sich aber nach wenigen cm auf ein waagrechtes Wachstum um und entwickelt ein typisches

Senkerwurzelsystem mit kräftigen, nahe der Oberfläche verlaufenden Seitenwurzeln. Die kurzen Knospen sind mit dichten, schwarzen und filzigen Haaren besetzt. Die Endknospen sind deutlich größer als die Seitenknospen. Die Blätter stehen kreuzweise gegenständig und sind üblicherweise 9- bis 15-zählig gefiedert. Die Fiederblättchen sind 4 - 10 cm lang und 1,2 - 3,5 cm breit. Sie sind eilanzettlich, lang zugespitzt und am Grunde keilförmig, klein und scharf gesägt. Die Oberseite ist kahl und sattgrün, die Unterseite hellbläulich grün, der Mittelnerv und zum Teil die Seitenerven können lockerfilzig behaart sein.

Die Esche ist zwittrig. Die Blüten haben einen grünlichen, aus zwei Fruchtblättern entstandenen, synkarpen Fruchtknoten und zwei Staubblätter, Kelch- und Kronblätter fehlen. Sie bilden seitenständige Rispen und werden durch Wind bestäubt.

Als Früchte werden einsamige, geflügelte Nussfrüchte an dünnen Stielen gebildet (Fischer et al., 2005).

Die Esche ist Charakterart des Eschen-Ahorn-Schatthangwalds, des Lerchensporn-Eschen-Ahorn-Talsolehewaldes, des Ahorn-Eschen-Hangfußwaldes und der Eschen-Bachrinnenwälder.

Seit Beginn der 1990er Jahre wird die Esche durch ein zuerst in Polen aufgetretenes und inzwischen in weiten Teilen Europas verbreitetes Eschensterben bedroht, das von dem Schlauchpilz *Hymenoscyphus fraxineus* verursacht wird. An den geschädigten Stellen der Eschen konnte häufig neben anderen Pilzarten eine neue Art einer Nebenfruchtform eines Schlauchpilzes gefunden werden, die 2006 den Artnamen *Chalara fraxinea* erhielt (Kowalski, 2006).

Gutachten:

§ 12 Naturdenkmal

(1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Der betroffene Baum zeichnet sich aufgrund seines Alters, seiner herausragenden Größe und Form, des Stammumfangs und seiner mächtigen Krone als Besonderheit aus. Bäume, insbesondere Eschen, mit diesem Alter und dieser Größe sind nicht häufig und sind es wert aus naturschutzfachlicher Sicht geschützt zu werden. Aufgrund ihrer Größe und daraus resultierenden Strukturierung bieten sie zahlreichen Tierarten Lebensraum, mehr als bei jüngeren Bäumen der Fall ist. Obwohl dieser Baum in einer Waldformation steht, sticht er aufgrund seiner Mächtigkeit hervor. Wei-

ters wurden an ihm vermutlich noch kaum Schnittarbeiten durchgeführt, wodurch seine ursprüngliche Wuchsform noch erhalten ist. Der Baum zeichnet sich durch seine Eigenart, Seltenheit und besondere Ausstattung aus und ist einer Erklärung zum Naturdenkmal würdig. Augenscheinlich sind keine Anzeichen des derzeit umhergreifenden Eschentriebsterbens an diesem Baum zu erkennen. Diesbezüglich ist aber jedenfalls noch ein ASV für Forst hinzuzuziehen.“

Daraufhin wurde vom Amtssachverständigen für Forst ein Lokalaugenschein vor Ort mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

„Am 02.12.2020 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Überprüfung/Erhebung mit folgendem Ergebnis statt:

*Laut einer, mit einem handelsüblichen Tablet durchgeführten, GPS-Ortung stockt der gg. Baum (eine Gemeine Esche) **auf dem Gstk. 1729/2, KG Groß Siegharts**. Diese Ortung deckt sich mit der Lage der im Norden angrenzenden Häuser.*

Der Jahreszeit bedingt hat der Baum sein Laub verloren. Somit ist vom Boden aus ein guter Blick auf das Astsystem der Krone möglich. An mehreren Starkästen sind Bruchstellen sichtbar. Ein abgebrochener Starkast hängt auf einem waagrecht über den südlich am Baum vorbeiführenden Wanderweg ragenden Stämmeling.

Von diesem nur noch hängenden, nicht mehr mit der Bruchstelle verbundenen Ast geht erhöhte Gefahr für Benützerinnen und Benützer des Wanderweges aus.

Der Eigentümer soll über diese Gefahr umgehend auch schriftlich informiert werden. Telefonisch wurde Herr Bürgermeister Achleitner am 03.12.2020 vom Unterfertigten bereits auf das Gefahrenpotential hingewiesen.“

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen

nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt. Es langte keine Stellungnahme ein.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben,

die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. BH Waidhofen/Thaya - Forstwesen

Für den Bezirkshauptmann

Mag. T ü c h l e r